

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	1
2. Versicherungsteuer	1
3. Hinweise zur Beitragszahlung	1
4. Folgen der verspäteten Zahlung des ersten Beitrags	2
5. Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags	2
6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Nichtigkeit des Vertrags	2
7. Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf	2
8. Wegfall des versicherten Interesses / Risikos	3
9. Kündigung nach Versicherungsfall	3
10. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen / Sachen	3
11. Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers	3
12. Mehrfachversicherung	4
13. Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes	4
14. Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz	4
15. Zuständiges Gericht	5
16. Anzuwendendes Recht	5
17. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen	5
18. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung	5
19. Bestimmung des Versicherungsjahres	6
20. Sanktionen oder Embargos	6

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

3.2 Fälligkeit des ersten Beitrages

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer vereinbart hat, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

3.3 Fälligkeit des Folgebeitrages

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

3.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bei Fälligkeit unverzüglich alles veranlasst, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht.

Hat der Versicherungsnehmer eine Zahlung im Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- der Beitrag bei Fälligkeit vom Versicherer eingezogen werden kann und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert hat.

3.5 Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers.

3.6 Lastschriftverfahren

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

Wenn der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Versicherungsnehmer dies zu vertreten hat

- kann der Versicherer für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- ist der Versicherer berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 4 und 5).

1. Beginn des Versicherungsschutzes

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.2 zahlt. Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Beitrag zahlt.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leistet der Versicherer nicht.

1.2 Beginn bei nachträglicher Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz nachträglich erweitert, gilt Ziffer 1.1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsteuer

Alle in Rechnung gestellten Beiträge enthalten die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3. Hinweise zur Beitragszahlung

3.1 Zahlungsperiode

Der Versicherungsnehmer muss die Beiträge für die Versicherung als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Sie ist im Versicherungsschein angegeben.

4. Folgen der verspäteten Zahlung des ersten Beitrags

4.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Ziffer 1). Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.2, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer den Beitrag zahlt.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

4.2 Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht beim Versicherer eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags

5.1 Verzug

Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.3, gerät er ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Im Verzugsfall ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.2 Fristsetzung

Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers diesem in Textform (zum Beispiel Brief, Fax oder E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 5.3 bis 5.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

5.3 Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befindet und
- der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5.4 Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sich der Versicherungsnehmer noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug be-

findet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung von Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

5.5 Fortbestand der Versicherung bei Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn der Versicherungsnehmer den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlt. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Nichtigkeit des Vertrags

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfight. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem ihm die Rücktritts- oder Anfechtungserklärung des Versicherers zugeht.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf

7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

7.2 Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigt. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

7.3 Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

7.4 Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

8. Wegfall des versicherten Interesses / Risikos

Wenn Interessen bzw. Risiken vollständig oder dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Interessen bzw. Risiken. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Interessen bzw. Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt hat.

9. Kündigung nach Versicherungsfall

9.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn in der Haftpflichtversicherung

- der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Das Versicherungsverhältnis kann in der Inhaltsversicherung, der Gebäudeversicherung oder der Ertragsausfallversicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen, in der Glasversicherung auch nach erfolgtem Naturalersatz. Einer Entschädigungszahlung bzw. dem Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

9.2 Wirksamwerden der Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

9.3 Wirksamwerden der Kündigung durch den Versicherer

Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen / Sachen

10.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wird ein versichertes Unternehmen bzw. werden versicherte Sachen an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

10.2 Kündigungsrechte

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,

- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

10.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der

- Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

10.4 Haftung für den Versicherungsbeitrag

Erfolgt die Veräußerung an den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haftet der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

Im Falle der Kündigung durch den Versicherer oder den Dritten haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung des Beitrags der laufenden Versicherungsperiode.

10.5 Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Die Veräußerung ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer ist jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer ist ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, und er den Vertrag nicht gekündigt hat.

10.6 Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Weg der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Nutzungsrecht daran, dann finden Ziffern 10.1 bis 10.5 entsprechende Anwendung.

11. Kündigung bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung für das versicherte Grundstück angeordnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

12. Mehrfachversicherung

12.1 Begriff der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist oder
- in der Inhaltsversicherung, der Gebäudeversicherung oder der Ertragsausfallversicherung ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

12.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in der Inhaltsversicherung, der Gebäudeversicherung oder der Ertragsausfallversicherung haften die Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer kann aber insgesamt aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit dem Versicherungsnehmer vereinbart sind.

12.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat sich der Versicherungsnehmer in der Inhaltsversicherung, der Gebäudeversicherung oder der Ertragsausfallversicherung in der Absicht mehrfach versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherer von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12.4 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Ist die Mehrfachversicherung ohne Wissen des Versicherungsnehmers zustande gekommen, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Der Versicherungsnehmer kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme in der Inhaltsversicherung, der Gebäudeversicherung oder der Ertragsausfallversicherung auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die von ihm verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes oder Herabsetzung der Versicherungssumme wird mit dem Zugang seiner Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer in der Inhaltsversicherung, der Gebäudeversicherung oder der Ertragsausfallversicherung auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nach Abschluss des Versicherungsvertrages gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

12.5 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines

Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

12.6 Schriftform der Aufhebungserklärung

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

13. Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes

13.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für den Versicherungsnehmer ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

13.2 Nachteilige Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Die Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

13.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung

Falls der Versicherer im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

13.4 Schriftform bei der Ausübung von Gestaltungsrechten

Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer ausgeübt wird. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

14. Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz

14.1 Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei

Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

14.2 Hemmung der Verjährung während der Leistungsprüfung des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

15. Zuständiges Gericht

15.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

Der Versicherungsnehmer kann auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherungsnehmer Klagen auch dort erheben.

15.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Der Versicherer kann Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

15.3 Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und deren Geschäftssitz unbekannt ist.

15.4 Wohn-/Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der EU, Islands, Norwegens und der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

15.5 Schädigendes Ereignis im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Der Versicherungsnehmer kann Klagen an dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise kann der Versicherungsnehmer auch an dem Gericht klagen, das für seinen deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zuständig ist.

Hat der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, kann der Versicherer nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, kann der Versicherer an dem Gericht Klage erheben, das für den letzten ihm bekannten deutschen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

16. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen

17.1 Mitteilungen und Erklärungen zum Versicherungsverhältnis

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

17.2 Folgen einer unterlassenen Mitteilung

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten ihm bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

17.3 Verlegung einer gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebs angegeben, gilt Ziffer 17.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

18. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung

18.1 Unwirksamkeit einer Klausel

Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel) durch

- höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

18.2 Bestimmungen, die angepasst werden können

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

18.3 Zulässigkeit der Anpassung

Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

18.4 Verschlechterungsverbot

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

18.5 Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

Unter den oben genannten Voraussetzungen hat der Versicherer eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

18.6 Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepassten Klauseln wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, es sei denn, die Identität des Absenders kann sicher nachgewiesen werden.

19. Definition des Versicherungsjahres

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

20. Sanktionen oder Embargos

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.